

Wahlordnung

zur Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bielefeld

vom 14.10.2009

§ 1 Regelungsbereich

Der Integrationsrat der Stadt Bielefeld besteht aus 25 Mitgliedern. Davon werden 17 Mitglieder von den Wahlberechtigten nach § 6 dieser Wahlordnung durch Urwahl, 8 Mitglieder vom Rat der Stadt Bielefeld nach dem für Ausschüsse geltenden Verfahren gewählt.

Die folgenden Bestimmungen regeln die Urwahl der Mitglieder des Integrationsrates auf der Basis des § 27 GO NW in der Fassung vom 24.06.2009.

§ 2 Geltungsbereich/Zuständigkeit

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bielefeld. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter teilt das Wahlgebiet in Stimmbezirke ein. Pro Stadtbezirk ist mindestens ein Stimmbezirk zu bilden.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister.

§ 3 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- § die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister als Wahlleiterin bzw. als Wahlleiter,
- § der Wahlausschuss,
- § für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
- § für jeden Briefwahlbezirk der Briefwahlvorstand.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter als Vorsitzender bzw. als Vorsitzendem und 6 Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 10) bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 16 Abs. 1).

§ 5

Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin bzw. dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin bzw. dem stellvertretenden Wahlvorsteher und 3 bis 6 Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürgerinnen und Bürger angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin bzw. des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Briefwahlvorstand und seine Mitglieder.

§ 6

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der in § 7 bezeichneten Personen alle Ausländerinnen bzw. Ausländer, die am Wahltag
 1. 16 Jahre alt sind,
 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Wahlberechtigt sind auch Deutsche, wenn ihre deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4, 4 a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens 5 Jahre vor dem Tag der Wahl des Integrationsrates erworben worden ist, und auf die die sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen.

§ 7

Wahlrechtsausschluss

- (1) Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen bzw. Ausländer,
 1. auf die das Aufenthaltsgesetz (§ 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 AufenthG) keine Anwendung findet,
 2. die Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber sind.
- (2) Nicht wahlberechtigt sind darüber hinaus Deutsche, die nicht von § 6 Abs. 2 erfasst sind.

§ 8

Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürgerinnen bzw. Bürger der Stadt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. § 12 des Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

§ 9

Wahltag

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet spätestens innerhalb von 16 Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit des Rates statt.
- (2) Wahltag ist ein Sonntag.
- (3) Die Wahlzeit dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
- (4) Der Wahltermin wird von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter spätestens am 90. Tag vor der Wahl festgelegt und bekannt gemacht.

§ 10

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können.
 1. von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder
 2. einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerberin bzw. Einzelbewerber)eingereicht werden. Jede bzw. jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerberin bzw. Wahlbewerber kann jede wahlberechtigte Person sowie jede Bürgerin bzw. jeder Bürger der Stadt Bielefeld benannt werden, sofern sie bzw. er ihre bzw. seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Listenwahlvorschläge müssen insbesondere die ihn tragenden Gruppen mit dem Namen der Gruppe, der Rechtsform, der sie vertretenden und für sie handlungsbefugten Personen (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift) sowie die Anschrift der Gruppe enthalten. Jeder Listenvorschlag muss darüber hinaus von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand hat und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen bzw. Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin bzw. des Wahlbewerbers enthalten.
- (5) Für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber ist eine persönliche Vertreterin bzw. ein persönlicher Vertreter zu benennen, welche bzw. welcher die Bewerberin bzw. den Bewerber im Falle ihrer bzw. seiner Wahl vertritt und im Falle ihres bzw. seines Ausscheidens ersetzt. Auch für die persönliche Vertreterin bzw. den persönlichen Vertreter sind die Angaben nach Abs. 4 erforderlich. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ gekennzeichnet sein. Bei Listenwahlvorschlägen ist außerdem die Bezeichnung des Wahlvorschlags und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese anzugeben.

- (7) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 1 von Tausend der Wahlberechtigten im Sinne des § 6 Abs. 1 unterstützt sein; unterschiftsberechtigt sind alle Wahlberechtigten. Unterschriften sind eigenhändig und schriftlich abzugeben. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die wahlberechtigte Wahlbewerberin bzw. den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.
- (8) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (9) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind amtliche Formblätter zu verwenden, die von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter kostenlos abgegeben werden.
- (10) Wahlvorschläge können bis zum 55. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 4). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter mit dem in Abs. 4 Satz 1 genannten Merkmalen der Bewerberinnen bzw. Bewerber und persönlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

§ 11

Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerber und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten 5 auf der Liste genannten Bewerberinnen bzw. Bewerber und persönlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter aufgeführt.
- (2) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 12

Wählerverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) Von Amtswegen werden in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten nach § 6 Abs. 1 eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.

- (4) Wahlberechtigte mit deutscher Staatsangehörigkeit (§ 6 Abs. 2) sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen. Der Antrag ist schriftlich bis spätestens zum 12. Tag vor der Wahl bei der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister zu stellen. Er muss Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsstaat, Geburtsort, Anschrift und eventuelle weitere Staatsangehörigkeiten enthalten. Bei der Antragstellung ist die Einbürgerungsurkunde vorzulegen, eine Kopie ist zu den Akten zu nehmen.
- (5) Im Übrigen gelten die §§ 9 – 11 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 13

Wahlscheinantrag

- (1) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine behinderte Wahlberechtigte bzw. ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- (2) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer eigens hierfür ausgestellten schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- (3) Wahlscheine können bis zum 2. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. Wenn in Fällen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht aufgesucht werden kann, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden.
- (4) Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 11 Abs. 3 – 5 des Kommunalwahlgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

§ 14

Erteilung von Wahlscheinen

- (1) Wahlscheine dürfen nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge erteilt werden.
- (2) Dem Wahlschein sind beizufügen
1. ein amtlicher Stimmzettel,
 2. ein amtlicher Stimmzettelumschlag,
 3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag,
 4. ein Merkblatt für die Briefwahl.
- (3) An eine andere Person als die Wahlberechtigte bzw. den Wahlberechtigten dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
- (4) Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Stadt Bielefeld ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

- (5) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- (6) Hat eine wahlberechtigte Person einen Wahlschein erhalten, so wird dieses im Wählerverzeichnis in der Spalte über den Vermerk zur Stimmabgabe entsprechend eingetragen.

§ 15

Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis seines Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Die Wählerin bzw. der Wähler hat eine Stimme.
- (3) Bei der Wahl im Stimmbezirk soll die Wahlbenachrichtigung vorgelegt werden. Auf Verlangen hat die Wählerin bzw. der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre bzw. seine Person auszuweisen.
- (4) Für die Briefwahl gelten die §§ 26 und 27 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass der Stimmzettelumschlag durch den Wahlvorstand nicht vor Ende der Wahlzeit im Stimmbezirk geöffnet werden darf.

§ 16

Feststellung des Wahlergebnis und der Sitzverteilung

Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Prüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen bzw. Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.

§ 17

Geltung des Kommunalwahlgesetzes

Für die Benachrichtigung der Gewählten, die Annahmeerklärung, die Wahlprüfung, das Ausscheiden und den Ersatz von Vertreterinnen bzw. Vertretern gelten die §§ 35 – 45 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 18

Amtssprache

- (1) Die Amtssprache ist deutsch.
- (2) Sämtliche Formulare und Schriftstücke sind in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 19
Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Wahlordnung tritt die Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Migrationsrates der Stadt Bielefeld vom 16. Juli 2004 außer Kraft.